



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

## **Amtliches Mitteilungsblatt** **05/2015**

### **Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen**

- Ordnung über die Aufnahme
- Ordnung über Studium und Prüfungen

Vechta, 4.3.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 248

## INHALT:

Seite

## Lehr- und Studienangelegenheiten

- |   |   |
|---|---|
| • Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“          | 3 |
| • Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ | 8 |

**Ordnung  
über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot  
„Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 40. Sitzung am 18. Februar 2015.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die inhaltlichen, formalen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen einer Aufnahme in das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“.
- (2) <sup>1</sup>Das „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist kein Studiengang, sondern ein ergänzendes Studienangebot der Lehrerbildung, das die Möglichkeit eröffnet, die Kompetenzen für ein weiteres, in der Regel „drittes“ Unterrichtsfach zu erlangen. <sup>2</sup>Dieses Studienangebot setzt sich insbesondere zusammen aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen des betreffenden Faches im Bachelorstudiengang Combined Studies und des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen. <sup>3</sup>Es handelt sich um den Erwerb einer Zusatzqualifikation. <sup>4</sup>Es kann daher nicht wahrgenommen werden, ohne dass der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbarer Studiengang mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erfolgreich abgeschlossen wird oder bereits absolviert wurde.
- (3) <sup>1</sup>Das ergänzende Studienangebot kann entweder während des Studiums im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder nach Abschluss dieses oder eines vergleichbaren Studiengangs als Maßnahme der universitären Weiterbildung wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Grundlage der Teilnahme ist in beiden Fällen ein entsprechender Aufnahmebescheid. <sup>3</sup>Wer außerhalb des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an dem Studienangebot teilnimmt, wird eigens für die Teilnahme am ergänzenden Studienangebot eingeschrieben.

**§ 2  
Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist, dass die Bewerberin/der Bewerber entweder
  1. a) an der Universität Vechta im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach eingeschrieben ist
  - oder
  - b) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erfolgreich abgeschlossen hat
  - oder
  - c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Konferenz der Kultusminister der Länder ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

- (2) Ist im Falle von Abs. 1 Nr. 1 a die Einschreibung in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen auflösend bedingt erfolgt, weil der Bachelorabschluss (1. Alternative) oder die Erfüllung von Auflagen (2. Alternative) noch nachzuweisen ist, so erfolgt auch die Aufnahme in das Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ unter derselben Bedingung.
- (3) Kann das angestrebte Erweiterungsfach im Bachelorstudiengang Combined Studies nur unter besonderen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere einer Eignungsprüfung oder eines Nachweises über Fremdsprachenkenntnisse, studiert werden, so gilt dies auch hier.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:
1. DSH Stufe 2,
  2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
  3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
  4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
  5. Österreichisches Sprachdiplom C 1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
  6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
  7. Abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

<sup>2</sup>Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

### § 3

#### Vorbehalt ausreichender Ausbildungskapazität

- (1) <sup>1</sup>Das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach“ steht unter dem Vorbehalt ausreichender Ausbildungskapazität. <sup>2</sup>Dabei gilt ein Vorrang der in dem betreffenden Fach eingeschriebenen Studierenden. <sup>3</sup>Deshalb können Fächer, die im Bachelorstudiengang Combined Studies und/oder im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit einer Zulassungsbeschränkung („numerus clausus“) versehen sind, im Rahmen des Studienangebots „Erweiterungsfach“ nur gewählt werden, soweit dort Ausbildungskapazität frei geblieben ist, weil Studienplätze nach Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich gegebenenfalls der Durchführung eines Losverfahrens nach § 16 Hochschul-Vergabeverordnung unbesetzt geblieben sind.
- (2) <sup>1</sup>Übersteigt im Falle von Absatz 1 Satz 3 die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die das zulassungsbeschränkte Fach als „Erweiterungsfach“ wählen möchten, die Zahl der unbesetzten Plätze, so werden diese im Wege eines eigenständigen Losverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die unberücksichtigt bleiben, werden durch Losentscheid in eine Reihenfolge für den Fall eines Nachrückens gebracht.

### § 4

#### Beginn des Studienangebots und Aufnahmeantrag

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ beginnt grundsätzlich jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Fächer, die einen Beginn auch zum Sommersemester anbieten, sind in der Liste der Erweiterungsfächer (**Anlage**) gesondert ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Der schriftliche Antrag auf Aufnahme soll mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis zum 30. September (soweit gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Beginn auch zum Sommersemester möglich ist: 31. März) bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag gilt nur für das entsprechende Semester, zu dem er eingereicht wurde.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis der Einschreibung in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a; liegt diese noch nicht vor, ist zunächst ein Nachweis über die Bewerbung beizufügen und die Einschreibung nachzureichen),
  2. das Abschlusszeugnis im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 b,
  3. das Abschlusszeugnis im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 c,
  4. Nachweise nach § 2 Abs. 3,
  5. Nachweis nach § 2 Abs. 4.
- (4) <sup>1</sup>Aufnahmeanträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 2 1. Alternative ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Bachelorstudiengang Combined Studies oder eines vergleichbaren Studiengangs auflösend bedingt. <sup>2</sup>Der Nachweis ist bis zum 01. November zu erbringen; die Aufnahme erlischt, wenn der Studienabschluss nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 2 2. Alternative Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

## **§ 5**

### **Bescheiderteilung und Abschluss des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die aufgenommen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Aufnahmebescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er das ergänzende Studienangebot aufnimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Aufnahmebescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Rechtsfolgen nach § 4 Absatz 5.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen oder im Falle von § 3 Abs. 2 aufgrund des Ergebnisses des Losverfahrens nicht aufgenommen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Begründung zu versehen ist. <sup>2</sup>Sofern die Nichtaufnahme auf der Losentscheidung beruht, wird der Platz auf der Warteliste mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Eine Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist erstmals zum Wintersemester 2015/16 möglich.

**Anlage:****„Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen“:**

Wählbar als Erweiterungsfächer sind die im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen als Teilstudiengänge vertretenen Fächer (der Klammerzusatz nennt die abweichende Bezeichnung des Faches auf der Ebene des Bachelorstudiengangs Combined Studies):

Deutsch (Germanistik)  
Englisch (Anglistik)  
Gestaltendes Werken/Design (Designpädagogik) \*  
Katholische Religion (Katholische Theologie)  
Mathematik  
Musik (Musikpädagogik)  
Sachunterricht  
Sport \*

\* in diesen Fächern ist die Aufnahme des Studienangebots auch zum Sommersemester möglich

## Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 40. Sitzung am 18. Februar 2015. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 18. Februar 2015.

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (BA CS) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (MEd G) - letztere einschließlich der jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) - Umfang, Inhalt und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Ordnungen sind in der Fassung anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt gilt, in dem das Studium des Erweiterungsfaches aufgenommen wird.

### § 2 Studienziel

<sup>1</sup>Durch das Studium eines Erweiterungsfaches wird der Abschluss des Studiengangs ~~MEd-G~~ Master of Education für das Lehramt an Grundschulen um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach erweitert oder die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse vermittelt. <sup>2</sup>Als Erweiterungsfach kann jedes Fach der **Anlage 1** studiert werden.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm eines Erweiterungsfaches umfasst mindestens 65 Credit Points (CP). <sup>2</sup>Davon ausgenommen ist das Erweiterungsfach Musik, das aufgrund eines eigens hierfür modifizierten Studienprogramms (**Anlage 2**) mindestens 53 CP umfasst.

(2) <sup>1</sup>Das Studienprogramm eines Erweiterungsfaches für das Lehramt an Grundschulen setzt sich zusammen aus

1. den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen des entsprechenden Studienfachs (Teilstudiengangs) in der B-Fach Variante im Bachelorstudiengang Combined Studies (60 CP) gemäß der jeweiligen Studienordnung.
2. und dem fachwissenschaftlichen und/oder fachdidaktischen Modul des entsprechenden Studienfachs (Teilstudiengangs) im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (5 CP) gemäß der jeweiligen Studienordnung.

<sup>2</sup>Der Studienverlauf und die Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies und den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) geregelt. <sup>3</sup>Hierbei ist für das Erweiterungsfach Musik das modifizierte Studienprogramm gemäß **Anlage 2** anzuwenden.

(3) Orientierungspraktikum, Allgemeines Schulpraktikum, Praxisphase, Projektband, Module des Profilierungsbereiches, eine Bachelorarbeit, eine Masterarbeit sowie ein Masterkolloquium werden nicht erbracht bzw. absolviert.

#### § 4 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss Master of Education.

#### § 5 Berechnung der Gesamtnote

- (1) Das Studium des Erweiterungsfaches gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt mindestens 65 CP gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 bzw. 53 CP gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 erworben wurden.
- (2) Das Erweiterungsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsprüfungen gemäß § 25 RPO ausgeschöpft sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für das Erweiterungsfach errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der absolvierten Module gemäß § 3. <sup>2</sup>Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung ein. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt anhand der den Modulen in den jeweiligen Studienordnungen bzw. der Anlage 2 für das Erweiterungsfach Musik zugeordneten CP.

#### § 6 Hochschulzertifikat, Bescheinigungen

- (1) Für das Studium des Erweiterungsfaches wird kein eigener Hochschulgrad erteilt.
- (2) <sup>1</sup>Über das Studium des Erweiterungsfaches ist ein Hochschulzertifikat auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen. <sup>3</sup>Dem Zertifikat wird eine Übersicht über alle für den Abschluss erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Modulnoten sowie über zusätzlich erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 6 RPO beigelegt (Transcript of Records).

#### § 7 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Eine Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist erstmals zum Wintersemester 2015/16 möglich.

#### Anlagen:

Anlage 1: „Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen“

Anlage 2: Erweiterungsfach-Musik: Modifiziertes Studienprogramm



Anlage 1: „Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen“

Deutsch (BACS: Germanistik),  
Englisch (BA CS: Anglistik),  
Gestaltendes Werken/Design (BA CS: Designpädagogik)\*,  
Katholische Religion (BA CS: Katholische Theologie),  
Mathematik,  
Musik (BA CS: Musikpädagogik),  
Sachunterricht,  
Sport\*.

\* In diesen Fächern ist die Aufnahme des Studienangebots auch zum Sommersemester möglich.

## Anlage 2: Erweiterungsfach Musik: Modifiziertes Studienprogramm

Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
EMU-1	Aufbau individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	Pflicht	5 CP	7 SWS	---
EMU-2	Musik verstehen – historisch und aktuell	Pflicht	5 CP	5 SWS	Referat/ Klausur
EMU-3	Vertiefung individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit	Pflicht	5 CP	5 SWS	fachpraktische Prüfung
MU-2	Musikalische Werkstatt I	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
MU-3a	Einführung in das Studium der Musikpädagogik	Pflicht	8 CP	6 SWS	Hausarbeit
MU-5	Musikalische Werkstatt II	Pflicht	5 CP	4 SWS	---
MU-6	Bausteine des Musikunterrichtens	Pflicht	5 CP	4 SWS	fachpraktische Prüfung
MU-7	Musikpsychologie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Kolloquium
MU-9	Musikalische Werkstatt III	Pflicht	5 CP	5 SWS	Kolloquium
MUM-1	Klassenmusizieren	Pflicht	5 CP	4 SWS	fachpraktische Prüfung

Gesamtsumme: 53 CP / 48 SWS

Für die o. g. Prüfungsformen gelten die Vorgaben der in § 1 genannten Ordnungen.

Eine Empfehlung für eine sinnvolle Abfolge der o. g. Module gibt der **Studienverlaufsplan**.

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	<b>EMU-1 Aufbau individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP)</b> EMU-1.1 Einzelunterricht Klavier oder Gitarre EMU-1.2 Percussion (Gruppenunterricht) EMU-1.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (insgesamt 3.5 SWS)	<b>MU-2 Musikalische Werkstatt I (5 CP)</b> MU-2.1 Musiktheorie I: Grundlagen des Hörens und Durchdenkens von Musik (2 SWS)  <u>Freiwillig:</u> Gehörbildung (Tutorium) Das Tutorium setzt sich im 2. Semester fort.	<b>MU-3a Einführung in das Studium der Musikpädagogik (8 CP)</b> MU-3a.1 Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik (2 SWS) MU-3a.2 Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik (2 SWS)	<b>MU-7 Musikpsychologie (5 CP)</b> MU-7.1 Musikpsychologie I – Psychologische Grundlagen der musikalischen Wahrnehmung und Entwicklung (2 SWS)	<b>MU-6 Bausteine des Musikunterrichtens (5 CP)</b> MU-6.1 Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liedrepertoires (2 SWS)	<b>MU-5 Musikalische Werkstatt II (5 CP)</b> MU-5.1 Ensembleleitung I (2 SWS)	<b>MU-6 Bausteine des Musikunterrichtens (5 CP)</b> MU-6.1 Bausteine I: Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liederrepertoires (2 SWS)	<b>MU-9 Musikalische Werkstatt III (5 CP)</b> MU-9.1 Apparative Praxis I - Einführung in die Tontechnik (2 SWS)	26 CP / 19,5 SWS
2. Semester	Die Veranstaltungen in EMU-1 aus dem ersten Semester setzen sich im zweiten Semester fort! (insgesamt 3.5 SWS)	<b>MU-2.2 Musiktheorie II: Vertiefung des Hörens und Entwerfens musikalischer Verläufe (2 SWS)</b>  <u>Freiwillig:</u> Gehörbildung (Tutorium) Fortsetzung aus dem ersten Semester	<b>MU-3a.3 Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart (2 SWS)</b>	<b>MU-7.2 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (2 SWS)</b>	<b>MU-6.2 Musikalische Umgangsweise und Instrumentenkunde (2 SWS)</b>	<b>MU-5.2 Ensembleleitung II (2 SWS)</b>	<b>MU-6.2 Bausteine II: Musikalische Umgangsweisen und Instrumentenkunde (2 SWS)</b>	<b>MU-9.2 Apparative Praxis II - Musikproduktion mit dem Computer (2 SWS)</b>	12 CP / 15,5 SWS
3. Semester	<b>EMU-2 Musik verstehen - historisch und aktuell (5 CP)</b> EMU-2.1 Hören und Beschreiben (2 SWS) EMU-2.2 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (2 SWS)	<b>EMU-3 Vertiefung individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (5 CP)</b> EMU-3.1 Einzelunterricht Klavier oder Gitarre EMU-3.2 Percussion (Gruppenunterricht) (insgesamt 5 SWS) EMU-3.3 Stimmbildung	<b>MUM-1 Klassenmusizieren (5 CP)</b> MUM-1.1 Einführung in das Klassenmusizieren (2 SWS) MUM-1.2 Angewandte Musiktheorie (2 SWS)						15 CP / 13 SWS